

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang Potsdam, den 10. November 2004 Nummer 44

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes "Grüna"	834
Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus	
Verfügung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus zur Abstufung von Straßen im Raum Guben im Landkreis Spree-Neiße	838
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	838

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2004

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes "Grüna"

Vom 31. August 2004

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wurde als FFH-Gebiet mit der Bezeichnung "Grüna" und der Gebietsnummer DE-3944-302 an die Europäische Kommission gemeldet. Das Gebiet hat eine Größe von rund einem Hektar und umfasst Flächen in folgender Flur:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Jüterbog	Grüna	2

Die Grenze des Gebietes ist in einer Flurkarte festgelegt. Das Gebiet umfasst nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Grüna, Flur 2, Flurstück 1 vollständig, Flurstück 2 teilweise, Flurstück 109 teilweise (circa 15 Meter breiter Streifen). Maßgeblich ist die Abgrenzung in der Flurkarte. Die Biotopkarte und die Zielkarte zum Gebiet sind mit Flur- und Übersichtskarte beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Teltow-Fläming als unterer Naturschutzbehörde in Luckenwalde und bei der Stadt Jüterbog einsehbar.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet umfasst eine flache Abgrabung am Nordrand der Gemeinde Grüna mit einem zentralen Kleingewässer (Rosenzweigteich) und ist Bestandteil der naturräumlichen Haupteinheit Fläming. Das Kleingewässer ist von einem bis zu zehn Meter breiten Schilfgürtel umgeben. Es ist Laichgewässer der Rotbauchunke (Bombina bombina). Die zeitweise flach überstauten Uferzonen sind Lebensraum des Kriechenden Scheiberichs (Apium repens). Seit 2000 wird die Fundstelle am Westufer des Gewässers gepflegt. An den Schilfgürtel schließt sich eine Frischwiese, die teilweise Übergänge zur Ruderalflur

zeigt, an. Im Osten wird das FFH-Gebiet durch eine Hecke und daran anschließenden intensiv genutzten Acker, im Westen durch eine Anliegerstraße begrenzt.

3 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Rotbauchunke (Bombina bombina), Erhaltungszustand B

Die Rotbauchunke benötigt als Sommerlebensraum sonnenexponierte, vegetationsreiche, stehende, eutrophe und fischfreie oder fischarme Flachgewässer. Vor allem Kleingewässer in Offenlandschaften oder Waldrandlagen mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation stellen geeignete Laichgewässer dar. Der Rosenzweigteich ist kaum beschattet. Die Gehölze im FFH-Gebiet sind daher zu erhalten. Erst wenn der Gehölzbestand zu einer Beschattung und somit zu einer Beeinträchtigung des Sommerlebensraums der Rotbauchunke führt, sollte er behutsam zurückgedrängt werden. Das Vorkommen der Rotbauchunke im Gebiet ist nicht isoliert. Weitere Laichgewässer befinden sich im nahe gelegenen FFH-Gebiet "Forst Zinna/Keilberg", das einen Verbreitungsschwerpunkt der Rotbauchunke darstellt.

Kriechender Scheiberich (Apium repens), Erhaltungszustand B

Der Kriechende Scheiberich kommt an feuchten bis staunassen, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer vor. Sekundär kommt er auch in durch Tritt, Mahd oder Beweidung mäßig kurz gehaltener und lückiger Ufervegetation vor. Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und der regelmäßigen Entstehung neuer vegetationsfreier oder -armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte. In dichter werdender Vegetation ist er nicht mehr konkurrenzfähig und verschwindet rasch. Der Standort des Kriechenden Scheiberichs im FFH-Gebiet ist sekundär an der ehemaligen Badestelle am Westufer des Rosenzweigteichs durch Trittbelastung entstanden. Schilf hat sich am Gewässer in den letzten Jahren erheblich ausgedehnt und bildet einen geschlossenen Gewässergürtel. Der Kriechende Scheiberich konnte letztmalig 1999 mit wenigen Exemplaren an der ehemaligen Badestelle am Westufer nachgewiesen werden. Zur Erhaltung der Art ist eine partielle Öffnung des Schilfgürtels und eine anschließende extensive Nutzung mit mäßigem Tritt erforderlich.

Erhaltungszustand: A - hervorragender Erhaltungszustand

B - guter Erhaltungszustand

C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

4 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung

 des Lebensraums f
 ür den Kriechenden Scheiberich durch gezielte Pflegema
ßnahmen der Vegetation in der Wasserwechselzone,

- des Kleingewässers als Sommerlebensraum sowie Laichgewässer der Rotbauchunke.
- 5 Bestand und Bewertung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope sowie von Biotopen, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Arten haben

Hecke

Das Gebiet wird im Osten durch eine Hecke an der Böschungskante begrenzt. Die Hecke grenzt das extensiv genutzte Grünland vom daran anschließenden intensiv genutzten Acker ab. Es dominieren Pflaumen und Stieleichen. Die Hecke soll erhalten bleiben, da sie dazu beiträgt, die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, die auf den Acker aufgebracht werden, zurückzuhalten. Darüber hinaus bietet sie Rückzugsmöglichkeiten für die Rotbauchunke.

Weidengebüsch (§ 32 BbgNatSchG)

Am Nordufer des Rosenzweigteichs befindet sich ein Weidengebüsch, das als Rückzugsmöglichkeit für die Rotbauchunke erhalten werden soll. Erst wenn fortschreitende Sukzession starke Beschattung des Kleingewässers zur Folge hat, sollte der Gehölzbestand behutsam zurückgedrängt werden, um den Lebensraumbedingungen der Rotbauchunke - sonnenexponierte Kleingewässer - weiterhin gerecht zu werden.

Frischwiese

Das Kleingewässer ist von einer Frischwiese, die teilweise Übergänge zur Ruderalflur, teilweise Relikte von Feuchtgrünland aufzeigt, umgeben. Sie soll als Extensivgrünland erhalten bleiben mit Ausnahme der Wasserwechselzone des Kleingewässers. Bei Nutzung durch Mahd ist das Mähgut zu beräumen. Das Grünland hat eine Pufferfunktion zwischen Gewässer und intensiv genutzten Flächen, die im Osten anschließen.

Schilfröhricht (§ 32 BbgNatSchG)

Das Kleingewässer ist von einem Schilfgürtel umgeben, der sich in den letzten zehn Jahren stark ausgedehnt hat. Die Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen vorrangig durch Beweidung zu öffnen, um den Wuchs des Kriechenden Scheiberichs zu fördern.

Kleingewässer (§ 32 BbgNatSchG)

Das Kleingewässer ist als Laichgewässer und Sommerlebensraum der Rotbauchunke zu erhalten. Schädliche Einwirkungen auf das Gewässer sind durch eine angepasste Nutzung des umliegenden Grünlandes zu vermeiden.

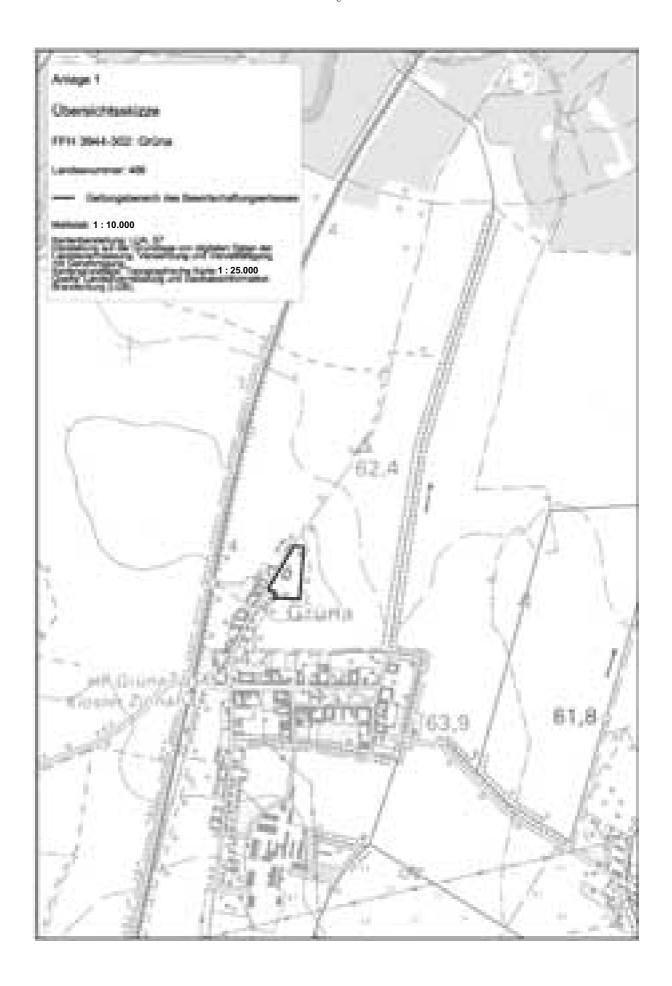
6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 aufgeführten Erhaltungsziele sind in der Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die obere Naturschutzbehörde verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde informiert.

7 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft



Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

)	,	
LRT/Art	Мавпанте	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche
Erhaltung des Leber Erhaltung des Somn	Erhaltung des Lebensraums des Kriechenden Scheiberichs (Apium repens) Erhaltung des Sommerlebensraums und des Laichgewässers der Rotbauch	(Apium repens) s der Rotbauchunke (Bombina bombina)		
Rotbauchunke		Vertragsnaturschutz (VNS)/	Landesumweltamt Brandenburg, untere	2.7
Kriechender Schei-		Landschaftspflege/	Naturschutzbehörde Teltow-Fläming,	
berich		§ 32 BbgNatSchG	Nutzungsberechtigter, Eigentümer	
	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmittel	VNS/Landschaftspflege/	Landesumweltamt Brandenburg, untere	2,7
		§ 32 BbgNatSchG	Naturschutzbehörde Teltow-Fläming,	
			Nutzungsberechtigter, Eigentümer	
	kein Grünlandumbruch oder Neuansaaten	VNS/Landschaftspflege/	Landesumweltamt Brandenburg, untere	2,7
		§ 32 BbgNatSchG	Naturschutzbehorde Teltow-Flaming, Nutzungsberechtigter, Eigentümer	
	keine Be- oder Entwässerungsmaßnahmen	Wasserrechtliche Entscheidung/ § 32 BbgNatSchG	Untere Wasserbehörde¹	2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 12
	Extensive Grünlandnutzung	VNS/Landschaftspflege	Landesumweltamt Brandenburg, untere	2, 7, 5 (Schilf)
			Naturschutzbehörde Teltow-Fläming,	
	Bei Beweiding:		Indizangsociecinges, Eigentaniei	
	Darraiding with Dindows oder Dforder motor Dinhal	INIC/I and ashoffer flows	I and amount of tour t Durand and house	0 7 5 (Cabilty
	Deweldung Innt Kindeln oder Fleiden unter Enmal-	VIND/Lanuschaltspilege	Landesuniwendani Diandenouig, untere	2, 1, 5 (Sciiiii)
	tung einer Besatzstarke von 0,5 - 0,7 KGVE/ha		Naturschutzbehorde leltow-Flaming,	
	(jeweils nach tel. Rücksprache mit der Naturschutz-		Nutzungsberechtigter, Eigentümer	
	station Rhinluch)			
	Bei Mahd (alternativ, falls keine Beweidung erfolgt):			
	Einhaltung einer Schnitthöhe von 10 cm	VNS/Landschaftspflege	Landesumweltamt Brandenburg, untere	2,7
			Naturschutzbehörde Teltow-Fläming,	
			Nutzungsberechtigter, Eigentümer	
	Beräumung des Mähgutes	VNS/Landschaftspflege	Landesumweltamt Brandenburg, untere	2,7
			Naturschutzbehörde Teltow-Fläming,	
			Nutzungsberechtigter, Eigentümer	
	Auflichtung des Schilfgürtels durch Schilfmahd	VNS/Landschaftspflege	Landesumweltamt Brandenburg, untere	2, 5, 7 jeweils
	im Winter unterhalb des Wasserspiegels		Naturschutzbehörde Teltow-Fläming,	teilweise
			Nutzungsberechtigter, Eigentümer	
	mehrmals jährliche Mahd mit sehr tiefem Schnitt in	VNS/Landschaftspflege	Untere Naturschutzbehörde Teltow-Fläming,	2, 5, 7 jeweils
	der Wasserwechselzone des Kleingewässers (Termin-		Nutzungsberechtigter, Eigentümer	teilweise
	absprache mit NaSt Rhinluch)			
Erhaltung des Winte	Erhaltung des Winterlebensraumes der Rotbauchunke			
Rotbauchunke		:	Untere Naturschutzbehörde Teltow-Fläming,	1
	standortgerechte Gehölze zu ersetzen, so dass eine		Nutzungsberechtigter, Eigentümer	
	geschiossene Hecke erhalten bleibt			

Protokoll des Gesprächs mit den Kreisbehörden, Eigentümem und Nutzungsberechtigten vom 10. Mai 2004 zur Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses "Grüna"

Verfügung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus zur Abstufung von Straßen im Raum Guben im Landkreis Spree-Neiße

Vom 11. Oktober 2004

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), wird entsprechend der Ankündigung vom 1. Mai 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 folgender Abschnitt der bisherigen Linienführung der Bundesstraße (B) 112 zur Kreisstraße abgestuft:

 Abschnitt 035 von Netzknoten 4054008 nach Netzknoten 4054002 (Einmündung B 97 bis Einmündung B 320/GÜ Gubinchen - Forster Straße - Kaltenborner Straße - Karl-Marx-Straße) mit einer Länge von 6,689 km.

Künftiger Träger der Straßenbaulast gemäß § 9 BbgStrG wird der Landkreis Spree-Neiße.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

vom 7. November 2003

Inhalt

I. Organisation

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgaben
- § 2 Bekanntmachungen
- § 3 Organe
- § 4 Vertreterversammlung
- § 5 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben des Vorstandes und seines Vorsitzenden
- § 8 Geschäftsführer

II. Mitgliedschaft

- § 9 Pflichtmitgliedschaft
- § 10 Pflichtmitgliedschaft auf Antrag
- § 11 Berufsunfähigkeit bei Eintritt
- § 12 Befreiung von der Mitgliedschaft oder von Beitragszahlungen
- § 13 Aufhebung der Befreiung
- § 14 Beginn, Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

III. Leistungen

- § 15 Leistungsarten
- § 16 Berufsunfähigkeitsrente
- § 17 Altersrente
- § 18 Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente
- § 19 Hinterbliebenenrenten
- § 20 Witwen- und Witwerrente
- § 21 Waisenrente
- § 22 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente
- § 23 Erstattung der Beiträge
- § 24 Übertragung der Beiträge
- § 25 Versorgungsausgleich
- § 26 Kapitalabfindung bei hinterbliebenen Ehegatten
- § 27 Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften
- § 28 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 29 Sterbegeld
- § 30 Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang

IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- § 31 Mitwirkungspflichten der Mitglieder
- § 32 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger

V. Beiträge

- § 33 Beiträge
- § 34 Besondere Beiträge
- § 35 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 36 Beitragsverfahren

VI. Nachversicherung

§ 37 Nachversicherung

VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 38 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen
- § 39 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VIII. Verfahren

- § 40 Rechtsweg
- § 41 Informationspflicht des Versorgungswerkes

- § 42 Geschäftsjahr
- § 43 Erfüllungsort, Gerichtsstand

IX. Übergangsbestimmungen

- § 44 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht
- § 45 Freiwilliger Beitritt

X. Schlussbestimmungen

- § 46 Beginn der Beitragspflicht
- § 47 In-Kraft-Treten, Fortgeltung bisherigen Rechts

I. Organisation

§ 1 Rechtsform, Sitz und Aufgaben

- (1) Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg ist nach § 1 des Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 4. Dezember 1995 BbgRAVG (GVBl. I S. 266) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Sitz der Rechtsanwaltskammer.
- (2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des BbgRAVG und dieser Satzung zu gewähren.

§ 2 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 3 Organe

Organe des Versorgungswerkes sind:

- 1. die Vertreterversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus fünfzehn Mitgliedern des Versorgungswerkes.
- (2) Die Vertreter sowie acht Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Versorgungswerkes durch Briefwahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil dieser Satzung. Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzvertreter bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.

- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerkes, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 des Bundeswahlgesetzes vorliegen.
- (5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist,
- wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
- wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- 3. gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft ergangen ist (§§ 114, 150, 161 a BRAO),
- gegen den ein Bescheid auf Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder auf Widerruf der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ergangen ist,
- gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- wer in den letzten f\u00fcnf Jahren wegen eines Verm\u00f6gensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gem\u00e4\u00df \u00e4 153 a StPO eingestellt worden ist.
- (6) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten. Nach Ablauf der Amtszeit führt sie ihr Amt bis zum Zusammentritt einer neuen Vertreterversammlung weiter.
- (7) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (8) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses, zusammen. Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer des Versorgungswerkes sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.
- (9) Die Vertreterversammlung ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Wochen und mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. Ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann jederzeit die Einberufung verlangen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit das BbgRAVG oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (11) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.
- (12) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder wenn die Wählbarkeit gemäß Absatz 5 entfällt.

§ 5 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt über
- den Erlass und die Änderung der Satzung einschließlich einer Wahlordnung und die Genehmigung von Überleitungsabkommen:
- die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters;
- 3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
- die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung, die Deckung eines Bilanzverlustes und die Festsetzung des Ausbildungsfreibetrages;
- die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung der Vertreter und des Vorstandes.
- (3) Die Änderung der Satzung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (4) Die Satzung und ihre Änderung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 6 BbgRAVG.
- (5) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 2 Nr. 5 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Versorgungswerk angehören müssen. Sie werden für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 7 Abs. 3 BbgRAVG) gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes und seines Vorsitzenden

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes. Er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das BbgRAVG oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Lagebericht und die von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese müssen dem Versorgungswerk angehören.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verwaltung des Versorgungswerkes und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt auf Beschluss des Vorstandes den Wirtschaftsprüfer und den versicherungsmathematischen Gutachter.

§ 8 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Aufgabe von Geschäftsführern besteht insbesondere in der Leitung der Geschäftsstelle, der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und im Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

II. Mitgliedschaft

§ 9 **Pflichtmitgliedschaft**

- (1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind vorbehaltlich § 11 alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg.
- (2) Von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind:

- Rechtsanwälte, die am 9. Dezember 1995 das 45. Lebensjahr vollendet haben;
- 2. Rechtsanwälte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden.

§ 10 Pflichtmitgliedschaft auf Antrag

- (1) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, die nicht nach § 9 Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind, sowie Patentanwälte mit Kanzleisitz im Land Brandenburg werden auf Antrag als Mitglied in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie am 9. Dezember 1995 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Satzung zu stellen.
- (2) Patentanwälte mit Kanzleisitz im Land Brandenburg werden auf Antrag in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie den Antrag innerhalb von einem Jahr nach der Zulassung als Patentanwalt stellen und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

- (1) Rechtsanwälte, die an dem Tag, an dem die Pflichtmitgliedschaft beginnen würde, berufsunfähig (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1) sind, werden nicht Pflichtmitglieder im Versorgungswerk.
- (2) Pflichtmitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist.
- (3) Wer entgegen Absatz 1 und Absatz 2 Mitglied im Versorgungswerk geworden ist, ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert.

§ 12 Befreiung von der Mitgliedschaft oder von Beitragszahlungen

- (1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk befreit, wer
- aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat

oder

 bei Gründung einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlichrechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Brandenburg seine Befreiung von der Mitgliedschaft erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht.

- (2) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht bis auf 1/10 des Regelpflichtbeitrages oder von der Mitgliedschaft befreit, wer einkommensbezogene Beiträge zu einer für seine Berufsgruppe gesetzlich angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes entrichtet.
- (3) Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind und noch keine anderweitige Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, kann ein Mitglied auf Antrag beider Ehegatten bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 33 Abs. 1 befreit werden. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind.
- (4) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 13 Aufhebung der Befreiung

Wer von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben und er Pflichtmitglied wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerkes beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Gesundheitszustand des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlass zu Bedenken gibt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Versorgungswerkes weitere Gutachten einholen.

§ 14

Beginn, Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

- (1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eingetreten sind. Die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags beim Versorgungswerk.
- $(2)\ Die\ Mitgliedschaft\ im\ Versorgungswerk\ endet$
- 1. mit dem Tod des Mitglieds;
- wenn das Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg nicht mehr angehört, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerks bezieht:
- 3. für Patentanwälte auf Antrag, wenn sie ihre Kanzlei im Land Brandenburg aufgeben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.
- (4) Derjenige, dessen Mitgliedschaft nach Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der

Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 23 Abs. 1 oder 2 rechtskräftig erfolgt ist.

(5) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 4 kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief für beendet erklärt werden.

III. Leistungen

§ 15 **Leistungsarten**

- (1) Das Versorgungswerk erbringt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe des BbgRAVG und der Satzung bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:
- 1. Berufsunfähigkeitsrente (§ 16)
- 2. Altersrente (§§ 17 und 18)
- 3. Hinterbliebenenrente (§§ 19 bis 22)
- 4. Erstattung von Beiträgen (§ 23)
- Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger (§§ 24, 25)
- 6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt (§ 26)
- 7. Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften (§ 27)
- 8. Sterbegeld (§ 29).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

- (2) Das Versorgungswerk kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren.
- (3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die weder einen Antrag nach § 23 Abs. 1 bis 2 gestellt noch eine Erstattung nach § 23 Abs. 3 erhalten haben.
- (4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.
- (5) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.

§ 16 Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das
- wegen Krankheit oder eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder wegen Schw\u00e4che seiner k\u00f6rperlichen oder geistigen Kr\u00e4fte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der La-

- ge ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen, und
- seine berufliche T\u00e4tigkeit als Rechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

- (2) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das
- wegen Krankheit oder eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder wegen Schw\u00e4che seiner k\u00f6rperlichen oder geistigen Kr\u00e4fte oder Sucht auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher T\u00e4tigkeit mehr als nur unwesentliche Eink\u00fcnnfte zu erzielen, und
- seine berufliche T\u00e4tigkeit als Rechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

- (3) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 45 erworben haben, müssen abweichend von Absatz 1 oder 2 für mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.
- (4) Die Berufsunfähigkeit ist in medizinischer Hinsicht vom Mitglied durch fachärztliches Gutachten zu belegen. Das Versorgungswerk kann auf eigene Kosten eine Untersuchung anordnen und dafür Gutachter bestimmen auch nach Gewährung der Rente. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu stellen. Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den durch das Versorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden. Kommt das Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann das Versorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zurückweisen oder seinen Leistungsbescheid aufheben.
- (5) Rente auf Zeit wird für einen nach Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt. Sie wird nur insoweit ausgezahlt, als für den Bewilligungszeitraum die anwaltliche Tätigkeit vollständig eingestellt worden ist. Die Rente auf Zeit beginnt mit dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit beim Versorgungswerk eingegangen ist, anderenfalls mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in welchem der Antrag beim Versorgungswerk eingegangen ist, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Die Einstellung der anwaltlichen Tätigkeit ist glaubhaft zu machen.
- (6) Für die Rente auf Dauer gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend. Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten seit Zugang des Bewilligungsbescheides nachzuweisen, dass seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beendet ist.
- (7) In besonderen Fällen kann das Versorgungswerk auf Antrag des Mitglieds statt einer Rente auf Dauer eine Rente auf Zeit bewilligen, jedoch längstens für die Dauer von zwei Jahren.

- (8) Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit der Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitglieds als Altersrente in gleicher Höhe fort; für Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen. Im Übrigen endet die Berufsunfähigkeitsrente mit dem Monat, in welchem das Mitglied stirbt oder das Versorgungswerk den Bewilligungsbescheid widerruft, außerdem bei Zeitrente mit Ablauf des Monats, bis zu dem sie bewilligt worden ist.
- (9) Die Berufsunfähigkeitsrente ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen später wegfallen oder der Nachweis gemäß Absatz 6 Satz 2 nicht geführt wird.
- (10) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

§ 17 Altersrente

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Antrag wird die Altersrente bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an, gewährt. Für jeden Kalendermonat der Inanspruchnahme von Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres sinkt die Rente um einen Abschlag, der sich aus dem im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Technischen Geschäftsplan ergibt.
- (3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben, längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen wird, steigt die Rente um einen Zuschlag, der sich aus dem im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres geltenden Technischen Geschäftsplan ergibt. Das Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge, die rentensteigernd wirken, zu leisten.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate; insoweit gelten Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt worden ist, als mit Beiträgen belegt.
- (5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch entfällt.

§ 18 Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente

(1) Der Monatsbeitrag der Berufsunfähigkeits- bzw. der Altersrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

- (2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 beträgt jeweils 90 DM. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31. Dezember 1997 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.
- (3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind
- die Jahre, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand,
- die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist.
- 3. Zeiten von
 - 8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - 7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - 6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - 5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,
 - 4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
 - 3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - 2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
 - 1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,
- bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 4 gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

Bei Personen, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder Abs. 5 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1.

(4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Für jeden Monat, in dem eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 33 Abs. 1, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, geteilt.

- (5) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung ergibt, so bleibt die Nachversicherung insgesamt außer Betracht.
- (6) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die das Mitglied während einer Kinderbetreuungszeit geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit außer Betracht. Als Kinderbetreuungszeit gilt das auf die Geburt des Kindes folgende Kalenderjahr. Weist das Kalenderjahr, in das die Geburt fällt, einen niedrigeren Quotienten gemäß Absatz 4 Satz 2 als das folgende Kalenderjahr auf, gilt dieses. Kinderbetreuung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass das Mitglied
- innerhalb von sechs Monaten seit Geburt des Kindes dem Versorgungswerk anzeigt, dass es die Betreuung seines Kindes übernimmt,
- 2. die Elternschaft nachweist,
- nachweist, dass für dieses Kind anderweitig keine entsprechende Vergünstigung für Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Pflicht zur Beitragsleistung gemäß §§ 33 und 34 bleibt während der Kinderbetreuungszeit unberührt.

§ 19 Hinterbliebenenrenten

- (1) Hinterbliebenenrenten sind
- 1. Witwenrente und Witwerrente,
- 2. Vollwaisenrente und Halbwaisenrente.
- (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für drei Monate, im Falle des § 45 Abs. 1 mindestens für 36 Monate Beiträge geleistet hat.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerks für tot erklärt wird.
- (4) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

$\S~20$ Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tod des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwerrente und der Witwer eine Witwerrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

§ 21 Waisenrente

- (1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.
- (2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.
- (3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß den Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauende Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.
- (4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:
- 1. eheliche Kinder,
- 2. für ehelich erklärte Kinder,
- als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
- nichteheliche Kinder, diejenigen eines m\u00e4nnlichen Mitglieds jedoch nur, wenn dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskr\u00e4ftig festgestellt ist.
- Die Waisenrente entfällt, soweit das Kind aus einem Ausbildungsverhältnis einen monatlichen Bruttobetrag erhält, der über einen von der Vertreterversammlung festgesetzten Freibetrag hinausgeht.

§ 22 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.
- (3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 10 vom Hundert, bei Vollwaisen 20 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.
- (5) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf 150 vom Hundert der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen. Hiervon können nach § 20 Abs. 1 nicht mehr als 60 vom Hundert beansprucht werden. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 23 Erstattung der Beiträge

- (1) Endet die Mitgliedschaft, so sind dem bisherigen Mitglied vorbehaltlich des § 14 Abs. 4 auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt sein muss, 60 vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge zu erstatten, mit Ausnahme von Arbeitgeberanteilen, Beiträgen gemäß § 33 Abs. 6 und Nachversicherungsbeiträgen. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Nach Eintritt des Rentenfalles kann der Antrag nach Satz 1 nicht mehr zurückgenommen werden.
- (2) Endet eine nach § 45 eingegangene Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 16 Abs. 3, sind 90 vom Hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen von vor Ablauf der Wartezeit verstorbenen Mitgliedern im Sinne von §§ 19 bis 21 werden auf Antrag 90 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Nichterfüllung der Wartezeit für die Altersrente (§ 17 Abs. 4) werden entrichtete Beiträge gemäß Absatz 1 oder 2 auch ohne Antrag erstattet, jedoch nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist von sechs Monaten gemäß § 14 Abs. 4. Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.
- (4) Eine Verzinsung der zu erstattenden Beiträge findet nicht statt.

§ 24 Übertragung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft durch anderweitige Zulassung außerhalb des Bereichs der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, werden die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden

- (2) Eine Verzinsung der zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.
- (3) Von einer anderen Versorgungseinrichtung im Rahmen eines Überleitungsabkommens für ein Mitglied übertragene Beiträge nimmt das Versorgungswerk entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 33 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die sie von der anderen Versorgungseinrichtung vereinnahmt worden sind. Soweit hierdurch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 130 vom Hundert des Regelpflichtbeitrages (§ 33 Abs. 1) überschritten werden, werden diese Beitragsanteile dem Mitglied ohne Zinsen zurückerstattet, soweit Beitragsrückstände bestehen, mit diesen verrechnet.

§ 25 Versorgungsausgleich

- (1) Werden Ehepartner geschieden, die beide beim Ende der Ehezeit Mitglieder des Versorgungswerkes waren, ist Realteilung zulässig.
- (2) Die Veränderung der Anwartschaften eines Mitgliedes wird in allen Fällen des Versorgungsausgleichs wie folgt berechnet:

Das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.

 $\mbox{Veränderungsbetrag} = \begin{tabular}{ll} \begin{tabular}{$

Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen. Bei der Realteilung wird er der Anwartschaft des ausgleichsberechtigten Mitglieds hinzugezählt.

- (3) Hat das ausgleichspflichtige Mitglied bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente, so wird diese erst dann gekürzt, wenn
- a) für das Mitglied eine Rente aus einem späteren Versorgungsfall

oder

 aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten eine Rente zu gewähren ist.

Im Übrigen gelten die §§ 4 bis 9 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) entsprechend mit

der Maßgabe, dass Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen. In Fällen einer Ausgleichszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung nach § 10 b VAHRG ist eine Rückzahlung nach § 8 VAHRG ausgeschlossen.

- (4) Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanwartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 130 vom Hundert des jeweiligen Regelpflichtbeitrages (§ 33 Abs. 1) gezahlt worden.
- (6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur bis zur Gewährung einer Rente aus einem späteren Versorgungsfall des Mitglieds oder bis zur Gewährung einer Rente aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten erbracht werden. Die Höhe der Sonderzahlung errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag (§ 33 Abs. 1) nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.
- (7) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von §§ 23 und 24 die Erstattungsverpflichtung oder die Übertragungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

§ 26

Kapitalabfindung bei hinterbliebenen Ehegatten

Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 20) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

- bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
- bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente
- bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsunddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monaterente

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

§ 27 Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften

Renten, die einen Monatsbeitrag von 50 DM unterschreiten, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 28 Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen, mit Ausnahme der Kosten einer vom Versorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung, trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.
- (3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorauszuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

§ 29 Sterbegeld

Beim Tode eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld gezahlt. Für die Gewährung von Sterbegeld gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Hierzu setzt die Vertreterversammlung einen Geldbetrag als Richtsatz fest, der der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde unterliegt. Der Richtsatz wird multipliziert mit

dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4); § 18 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Der Beschluss der Vertreterversammlung ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu machen. Das Sterbegeld wird an diejenige Person gezahlt, die die Bestattung besorgt hat.

§ 30

Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang

- (1) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.
- (2) Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.
- (3) Für Ansprüche auf Schadenersatz gegen einen Dritten gilt § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend.

IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 31

Mitwirkungspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft und Beitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Versorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.
- (4) Solange ein Mitglied oder ein Hinterbliebener einer Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann das Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und/oder zurückbehalten.

§ 32

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger

- (1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat
- 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

- 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.
- (3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.
- (4) Die Obliegenheiten nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit
- 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht

2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann

oder

- 3. das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (6) Wer einem Verlangen des Versorgungswerkes nach den Absätzen 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang.
- (7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.
- (8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der

Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

V. Beiträge

§ 33 Beiträge

- (1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist ein bestimmter Teil der im Land Brandenburg geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 159 SGB VI. Sofern ihn die Vertreterversammlung nicht anders festsetzt, stimmt er überein mit dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des Beitrages anstelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgelts. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend.
- (3) Unabhängig von Absatz 2 ist als Beitrag mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.
- (4) Für die Berechnung des Beitrages und für den Nachweis des Einkommens gilt:
- Maßgebend für die Berechnung des Beitrages nach Absatz 2 Satz 1 ist beim Arbeitseinkommen das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres und beim Arbeitsentgelt der jeweilige Beitragszeitraum.
- 2. Für Arbeitseinkommen gilt dies mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung für das Kalenderjahr, in dem das Mitglied erstmalig selbständig tätig wird, sowie für die folgenden zwei Kalenderjahre das Arbeitseinkommen des ersten Jahres zu Grunde gelegt und hiernach der Beitrag vorläufig festgesetzt wird; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das erste Kalenderjahr und die beiden Folgejahre aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das erste Kalenderjahr; der Bescheid ist unverzüglich vorzulegen. Wurde die selbständige Tätigkeit nur in einem Teil des Jahres ausgeübt, so ist das Arbeitseinkommen aus diesem Zeitabschnitt auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.
- 3. Sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Die vorläufige Festsetzung des Beitrages erfolgt ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.

- 4. Der Einkommensnachweis wird erbracht:
 - a) für Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr;
 - b) für Arbeitsentgelt durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum.
- (5) Auf ihr Arbeitseinkommen haben die Mitglieder, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 12 Abs. 2 BRAO), längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, Beitrag nur in halber Höhe des nach den Absätzen 1 und 2 geltenden Beitragssatzes zu entrichten. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1, 2, 3 und 5 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre.
- (7) Mitglieder, die als abhängig Beschäftigte Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten für ihre Einkünfte aus selbständiger Anwaltstätigkeit Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk. Soweit diese Einkünfte zusammen mit dem Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI übersteigen, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Einkünfte unberücksichtigt. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (8) Selbständig tätige Mitglieder, die in einer gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, zahlen Beiträge gemäß Absatz 1 oder 2 unter Anrechnung der von ihnen an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Pflichtbeiträge. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 34 Besondere Beiträge

- (1) Mitglieder, die Sozialleistungen im Sinne von § 11 SGB I von einem Sozialleistungsträger im Sinne von § 12 SGB I beziehen, leisten während dieser Zeit mindestens Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von dem jeweiligen Sozialleistungsträger zu gewähren sind.
- (2) Während des Wehrdienstes leisten Mitglieder, die
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 158 Abs. 1, § 159 und § 160 SGB VI;
- nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,

höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren

sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst. § 33 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 35 Zusätzliche freiwillige Beiträge

- (1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 36 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 130 vom Hundert des Regelpflichtbeitrages (§ 33 Abs. 1) nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.
- (2) Für zusätzliche Beiträge, die für die Zeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 33 Abs. 1) den persönlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) für Beitragszahlungen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.
- (3) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.
- (4) § 25 bleibt unberührt.

§ 36 Beitragsverfahren

- (1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.
- (2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht gemäß § 33 Abs. 6 mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird; für den Monat des Ausscheidens ist mindestens der Beitrag nach § 33 Abs. 3 zu entrichten. Im Fall der Verzichtserklärung gemäß § 44 Abs. 6 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Verzichtserklärung wirksam wird; Gleiches gilt für § 13.
- (3) Bei Mitgliedern, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens; § 33 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.
- (5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückge-

zahlt oder von Dritten gemäß § 34 entrichtet werden; § 37 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

- (6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, soll ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszins berechnet werden. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beitreibbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) entsprechen.
- (8) Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände niederschlagen. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.

VI. Nachversicherung

§ 37 Nachversicherung

- (1) Wird der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.
- (3) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 33 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaften. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 35 oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet. § 35 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginnes der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 38

Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

- (1) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.
- (2) Das Versorgungswerk finanziert sich nach dem offenen Deckungsplanverfahren.
- (3) Das Versorgungswerk bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zugangs.
- (4) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (5) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstockes gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen sowie hierzu erlassener Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.
- (6) Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 39 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

- (1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen zu errechnen im Rahmen eines Gutachtens, das auch den Grad der Kapitaldeckung zu beziffern hat. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind den Aufsichtsbehörden nachzuweisen.
- (2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 2,5 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss

ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

- (3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und soweit diese nicht ausreicht aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzungen der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend
- (5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VIII. Verfahren

§ 40 Rechtsweg

- (1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerkes Widerspruch zu erheben.
- (3) Über den Widerspruch im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung beschließt der Vorstand.

§ 41 Informationspflicht des Versorgungswerkes

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 43 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

IX. Übergangsbestimmungen

§ 44

Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

- (1) Wer als Mitglied am 9. Dezember 1995 der Rechtsanwaltskammer im Lande Brandenburg angehörte und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatte, wird auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ganz oder teilweise befreit.
- (2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 33 Abs. 1.
- (3) Eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 33 Abs. 1 oder eine volle Befreiung erfolgt, wenn eine anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Satzung herbeigeführt worden ist und der Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachgewiesen wird. Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere
- Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 33 Abs. 1) entrichtet worden wäre;
- die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung, bei freiwilliger Versicherung jedoch nur dann, wenn eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren nachgewiesen wird;
- 3. eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beitragsaufwand mindestens 5/10, 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 33 Abs. 1 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung erreicht, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Für diese Versicherung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Antrag auf Abschluss gestellt und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im Übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen, abgetreten oder verpfändet sein,
- 4. die Befreiungstatbestände gemäß § 12 Abs. 1 bis 3.

Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gemäß den Absätzen 2 und 3 (unabhängig von dem nach § 33 Abs. 2 beitragspflichtigen Arbeitseinkommen) festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung ihres einkommensunabhängigen Pflichtbeitrages verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan einkommensbezogen (gemäß § 33).

- (4) Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.
- (5) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.
- (6) Wer gemäß Absatz 4 von der Mitgliedschaft ganz befreit ist, kann vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt.
- (7) Wer mindestens seit dem 9. Dezember 1995 für jeden Kalendermonat Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat und nach diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt, wird auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit der Erlangung der Mitgliedschaft, frühestens mit In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 45 Freiwilliger Beitritt

- (1) Wer als Mitglied am 9. Dezember 1995 der Rechtsanwaltskammer im Lande Brandenburg angehörte und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr, nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet hatte, kann die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erwerben. Die Leistungsansprüche richten sich nach den §§ 15 ff. Der Beitrag beträgt mindestens 3/10 des Regelpflichtbeitrages (§ 33 Abs. 1).
- (2) Der Antrag kann nur binnen zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung gestellt werden.

X. Schlussbestimmungen

§ 46 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem dritten Kalendermonat nach In-Kraft-Treten der Satzung. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 1996 anteilig als Versicherungsjahr nach § 18 Abs. 3 vorletzter Satz.

$\S~47$ In-Kraft-Treten, Fortgeltung bisherigen Rechts

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für die Rechtsverhältnisse des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte und seiner Mitglieder bis zum In-Kraft-Treten

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

852

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 44 vom 10. November 2004

dieser Satzung gilt das bisherige Satzungsrecht des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte fort.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg genehmige ich die am 7. November 2003 von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes beschlossene Satzung. Davon ausgenommen ist die Genehmigung der Wahlordnung, die noch einer gesonderten Prüfung bedarf.

Potsdam, den 8. Juli 2004

Die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Ausfertigungsvermerk zur Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg

Diese Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte am 07.11.2003 einstimmig beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Satzung stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg, den 16. August 2004

Rechtsanwalt Dr. Uwe Furmanek

Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Ralf Holzschuher

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0